

Statuten

Verein Boulehalle Zentralschweiz Malters

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Boulehalle Zentralschweiz“ besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Malters.

Art. 2 Zweck

Der Trägerverein bezweckt in erster Linie die Bereitstellung und Finanzierung einer Indoor-Pétanque-Spielmöglichkeit. Weiter will der Verein den Pétanquesport in der Zentralschweiz fördern und verbreiten.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

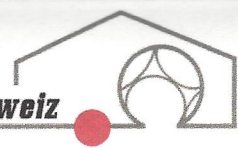
Alle natürlichen und juristischen Personen, die sich für Pétanque interessieren und die Statuten des Clubs anerkennen, können Mitglied werden.

3.2 Mitgliederkategorien

- | | |
|------------------------|---|
| Aktivmitglieder | - Einzelmitglied Silberboule / Paarmitglied Silberboule |
| | - Einzelmitglied Goldboule / Paarmitglied Goldboule |
| | - Junioren und Juniorinnen (bis 18. Altersjahr) |
| | - Studenten |
| | - Gruppenmitgliedschaft (Stimmrecht siehe 3.2.3) |

- | | |
|-------------------------|--|
| Passivmitglieder | - Freunde und Gönner (ohne Stimmrecht) |
|-------------------------|--|

Die Mitglieder sind das Fundament des Vereins. Dank ihnen wird möglich, dass Indoor Petanque gespielt werden kann, indem sie die Mittel für die laufenden Kosten bereitstellen. Beitritt, Kündigung und Vergünstigungen dieser Mitglieder werden in einer Beitrittserklärung festgehalten und gegenseitig unterzeichnet. Die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedschaften werden jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.



3.2.1 Silberboule Einzel- & Paarmitglied

Beitritt gemäss Art. 3.3

Die Gültigkeit der Mitgliedervereinbarung beträgt 3 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 2 Jahre, wenn sie nicht ordentlich gekündigt wird (schriftliche Mitteilung an Vorstand auf Ende des Vereinsjahres; 3 Monate vor Ende Vereinsjahr).

Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, wenn eine Nachfolgebperson gefunden wird, welche die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten übernimmt bzw. weiterführt.

Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Gratis Eintritt in die Boulehalle (ausser wenn diese fremdvermietet ist)

Teilnahme an internen Veranstaltungen des Vereins

3.2.2 Goldboule Einzel- & Paarmitglied

Beitritt gemäss Art. 3.3

Die Gültigkeit der Mitgliedervereinbarung beträgt 3 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 2 Jahre, wenn sie nicht ordentlich gekündigt wird (schriftliche Mitteilung an Vorstand auf Ende des Vereinsjahres; 3 Monate vor Ende Vereinsjahr).

Eine vorzeitige Kündigung ist möglich, wenn eine Nachfolgebperson gefunden wird, welche die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten übernimmt bzw. weiterführt.

Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

Gratis Eintritt in die Boulehalle (ausser wenn dieses fremdvermietet ist)

Teilnahme an internen Veranstaltungen des Vereins

Einladung zu einem speziellen Anlass (z.B. Boulekurs inkl. Verpflegung, Goldturnier etc.)

Ein Goldboulemitglied bzw. pro Goldboule-Paar wird ein Hallenschlüssel abgegeben (freier Hallenzugang auch neben den offiziellen Öffnungszeiten).

3.2.3 Junioren und Juniorinnen

Juniorinnen und Junioren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres bzw. Lehrlinge und Studenten (mit Legi) erhalten eine Ermässigung von 50% auf den Mindestmitgliederbeitrag.

3.2.4 Gruppenmitgliedschaft

Für Gruppierungen und Pétanqueclubs, welche die Halle für regelmässige, interne Veranstaltungen (Trainings, internes Turnier, interner Vereinsanlass) nutzen möchten, besteht die Möglichkeit einer Gruppenmitgliedschaft. Die Mitglieder eines Gruppenmitglieds bezahlen bei ihren eigenen Veranstaltungen einen reduzierten Halleneintritt (ausser die Vereinsmitglieder Boulehalle Zentralschweiz). Der Jahresbeitrag für die Gruppenmitgliedschaft wird individuell durch den Vorstand festgelegt (je nach Nutzungsintensität).

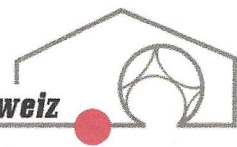
Ein Gruppenmitglied kann zwei Personen mit Stimmrecht an die Generalversammlung delegieren.

3.2.5 Freunde und Gönner

Personen die gelegentlich Pétanque spielen und die Infrastruktur benützen oder sich mit dem Verein verbunden fühlen und ihn unterstützen (ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung; keine Ermässigung beim Eintritt).

3.3 Beitritt

Mitglied wird, wer die Beitrittserklärung unterzeichnet und von der Mitgliederversammlung aufgenommen wird (Art. 65 Abs 1 ZGB).



3.4 Austritt / Ausschluss

Ein Austritt ist möglich, wenn die Regelungen der Beitrittserklärung gewahrt werden und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins auf Ende des Vereinsjahres (3 Monate vor Ende des Vereinsjahres).

Die Mitgliedschaft erlischt zudem bei Todesfall sowie bei Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Dazu braucht es einen begründeten Antrag vom Vorstand oder von mind. fünf stimmberechtigten Mitgliedern. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesen Ausschluss bestätigen. Bei Ausschluss fällt der bezahlte Jahresbeitrag dem Verein zu. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

4.2 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich statt. Einberufung und Vorsitz bei der Mitgliederversammlung erfolgen durch die Präsidentin, den Präsidenten (oder Vize), spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss einer MV, des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder durchgeführt. Das Begehren der Mitglieder muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Die Einladung zu einer GV erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus. Jede vorschriftgemäss einberufene General- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Gruppenmitglieder verfügen über zwei Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Ausnahmen mit 2/3 Mehrheit bilden der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 3.4) sowie die Auflösung des Vereins (Art. 6). Die Abstimmungen erfolgen offen. 2/3 der Stimmenden können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Statutenänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren für jeweils 2 Jahre bzw. bei Nachwahlen für den Rest der Amtsdauer.



- Die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- Die Entgegennahme des Jahresberichts der Präsidentin
- Die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle
- Die Entlastung des Vorstands (Décharge)
- Die Anträge des Vorstands, insbesondere die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin eingereicht wurden
- Auflösung des Vereins

4.3 Vorstand

4.3.1 Zusammensetzung / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Vorgängers ein. Gruppenmitglieder haben das Recht auf eine Vertretung im Vorstand.

4.3.2 Befugnisse

Der Vorstand ist das vorbereitende und ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Berichterstattung zuhanden der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Vereinsjahres und über die Absichten für die Zukunft
- Der Vorstand hat primär koordinierende, organisatorische und planerische Funktion. Er hat die Kompetenz, den Verein nach aussen zu vertreten und mit Behörden, Institutionen, Kommissionen, Stiftungen und Vereinen Verhandlungen zu führen. Zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen für den Club rechtsverbindlich.
- Der Vorstand ist befugt Darlehen zur Finanzierung der Infrastruktur entgegen zu nehmen und bestimmt über Anzahl und Art der Tilgungsraten.

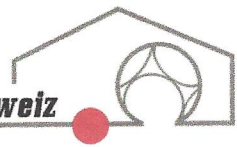
Folgende Chargen sind wenn möglich mit Vorstandsmitgliedern zu besetzen:

- Präsidium (Vereinskoordination, Kontaktstelle)
- Vizepräsidium (Stellvertretung)
- Aktuar (Sekretariat, Aktuariat, Chronik)
- Kassier / Sponsoring
- Spielbetrieb
- Festwirtschaft
- Information, Kommunikation, Internet

Die Vorstandsmitglieder sind für ihr jeweiliges Ressort verantwortlich. Ihnen werden weitere Mitglieder zugeteilt, welche mithelfen, ihr Aufgabengebiet entsprechend zu erledigen.

4.4 Revisoren

Die Jahresrechnung wird durch zwei Revisoren geprüft und die erstatten dem Vorstand und der GV einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren von der GV gewählt.



5. Finanzen

5.1 Einnahmen des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge (jährlich)
- Halleneintritte (von Nichtmitgliedern)
- Sponsorenbeiträge
- Erlös von Anlässen und des Restaurantbetriebes
- Zinslose Darlehen

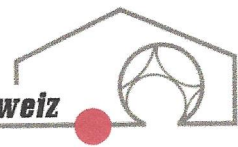
Die verschiedenen Mitgliederbeiträge sowie die Eintrittspreise ins Boulodrome werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge für die Gruppenmitgliedschaft (Vereine, Pétanqueclubs) werden individuell festgelegt (Verhandlung zwischen Vorstand und Gruppenmitglied).

5.2 Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des Vorstands liegt für Ausgaben, welche nicht ausdrücklich durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung gedeckt sind, bei Fr. 1'000.- für einzelne Ausgaben und bei Fr. 5'000.- für ein Jahr insgesamt.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.



6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

7.2 Inkrafttreten der Statuten


Vorliegende Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 26. April 2016 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

7.3 Gesetzesrecht

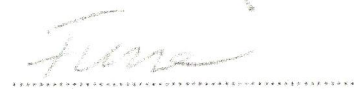
Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 52 ff., insbesondere Art. 60 ff.

Der Vorstand:



.....
Dominique Wildisen, Präsidentin


.....
Hanspeter Rey, Vizepräsident


.....
Krispin Brunner, Kassier


.....
Gallus Furrer, Gastrobereich


.....
René Bründler, Spielbetrieb


.....
Martin Julier, Info & Kommunikation

Malters, 26. April 2016 / kb | hr